

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2018



Veröffentlicht am: 20.02.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote in der Fassung vom 20. Februar 2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote in der Fassung vom 20. Februar 2013 erlassen:

Artikel I

1. Paragraph 1 3. Satz 1 – folgende Wörter werden gestrichen

„(...) nach einem (...)“

2. Paragraph 3 ergänzt wird als Absatz (7):

(7) Die Gebühr kann auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn das Studium innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Semesters beendet wird. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Studiums an das Dezernat Studienangelegenheiten zu richten.

3. Paragraph 3 (2) wird zu Paragraph 3 (3)

4. Paragraph 3 (3) (vgl. 2.) Satz 1 wird ersetzt durch

„Der Antrag auf Erlass der Gebühr für das bevorstehende Semester ist fristgerecht gemäß Ausschlussfrist des Gebührenbescheides i. S. d. §2 Abs. 5 an das Dezernat Studienangelegenheiten zu richten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 23. Januar 2013 außer Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31.01.2018.

Magdeburg, den 06.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg